

Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung)

Vom 11. Juni 2013

GS 38.0147

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 88 Buchstabe f des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002¹, beschliesst:

Erster Teil: Allgemeines

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Beurteilung, die Beförderung, das Zeugnis und den Übertritt in den schulischen Angeboten der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II.

² Vorbehalten sind bundesrechtliche Regelungen für die Sekundarstufe II sowie spezialrechtliche Regelungen für die berufliche Grundbildung.

³ Nicht Gegenstand dieser Verordnung sind die Abschlussprüfungen der weiterführenden Schulen sowie der Berufsbildung auf der Sekundarstufe II.

§ 2 Bildungsabschlüsse

Es können folgende Bildungsabschlüsse erworben werden:

- a. Volksschulabschluss;
- b. Ausweis der Berufsvorbereitenden Schule (BVS 2);
- c. Eidgenössisches Berufsattest;
- d. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis;
- e. Berufsmaturität;
- f. Fachmittelschulausweis;
- g. Fachmaturität;
- h. Gymnasiale Maturität.

¹ GS 34.637, SGS 640

§ 3 Grundlegende Begriffe

¹ Beurteilung heisst, die Lernleistung bzw. den Kompetenzstand und das schulische Verhalten der Schülerinnen und Schüler anhand von Bezugsnormen vergleichend zu beschreiben und zu bewerten.

² Fächer sind in der Studententafel ausgewiesene Lerngebiete oder Teilbildungsbereiche.

³ Im Lehrplan werden Bildungsziele mit Orientierungspunkten sowie Kompetenzen mit den entsprechenden Anforderungsprofilen in den einzelnen Fächern umschrieben.

⁴ Unter Lern- und Arbeitsverhalten werden das Lernen, die Mitwirkung im Unterricht und die Bearbeitung von Hausaufgaben und Lernaufträgen ausserhalb der Unterrichtszeit verstanden.

⁵ Unter Sozialverhalten wird der Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrerinnen und Lehrern und weiteren an der Schule Beteiligten verstanden.

⁶ Unter Persönlichkeitsentwicklung wird der Prozess beim Aufbau von Selbst- und Sozialkompetenzen verstanden. Persönlichkeitsentwicklung zeigt sich im beobachtbaren Verhalten, das in den Absätzen 4 und 5 beschrieben wird.

§ 4 Arten von Bezugsnormen

¹ Die individuelle Bezugsnorm stellt den Lernzuwachs bzw. die Kompetenzentwicklung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers fest.

² Die lernzielorientierte Bezugsnorm vergleicht die Lernleistung bzw. den Kompetenzstand mit den vorgegebenen Bildungszielen und Orientierungspunkten des jeweiligen Lehrplans.

³ Die Bezugsnorm der Vergleichsgruppe vergleicht die Lernleistung bzw. den Kompetenzstand mit den erreichten Leistungen bzw. Kompetenzen anderer Schülerinnen und Schüler der Klasse, anderer Klassen oder des Schuljahrgangs.

§ 5 Formen der Beurteilung

¹ Die Leistungsbeurteilung bewertet anhand der Bezugsnormen die Lernleistungen bzw. den Kompetenzstand der Schülerin oder des Schülers. In bezeichneten schulischen Beurteilungssituationen bildet sie die Grundlage für das Zeugnis und den Beförderungssentscheid.

² Die Gesamtbeurteilung umfasst eine Gesamtwertung unter Einbezug des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens, der Persönlichkeitsentwicklung und der persönlichen und situativen Lernvoraussetzungen im Hinblick auf die mutmassliche weitere Entwicklung der Schülerin oder des Schülers und die Anforderungen der weiterführenden Ausbildungen.

³ Die Selbsteinschätzung ist die Fähigkeit der Schülerin oder des Schülers, eigene Stärken, Schwächen, Neigungen und Begabungen zu erkennen.

⁴ Die allgemeine Lerndiagnostik ist die praxisnahe Rückmeldung, welche die Lehrerinnen und Lehrer den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten zur Unterstützung des Lernens geben.

§ 6 Leistungserhebungen

¹ Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Lernziele und Kompetenzen werden insbesondere durch schriftliche und mündliche Prüfungen, durch schriftliche, gestalterische und praktische Arbeiten sowie durch mündliche und praktische Beiträge erhoben.

² Die Leistungserhebung kann einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden.

³ Die Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Form der Leistungserhebung, die Lernziele und die Grundsätze der Beurteilung.

⁴ Die Leistungserhebung wird in Worten, mit Prädikaten, Noten oder einer anderen Bewertungsform dokumentiert.

§ 7 Vergleichsarbeiten

¹ Vergleichsarbeiten sind Leistungserhebungen nach lernziel- oder kompetenzorientierten Bezugsnormen, die mit den erreichten Leistungen bzw. dem Kompetenzstand einer Vergleichsgruppe ausgewertet werden können.

² Durchführung und Bewertung liegen in der Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer.

§ 8 Checks

¹ Checks sind Leistungstests im Rahmen des Bildungsraums Nordwestschweiz. Sie dienen der individuellen Förderung und als Orientierungshilfe im Hinblick auf einen Übertrittsentscheid. Die Checks auf der Sekundarstufe I sind überdies Bestandteil des Abschlusszertifikats.

² Die Checks finden im 3. und 6. Primarschuljahr sowie im 2. und 3. Sekundarschuljahr statt.

³ Die Checks sind obligatorisch. In den Schuljahren 2014/15 und 2015/16 entscheidet die Schulleitung über die Durchführung der Checks im 3. Primarschuljahr.

⁴ Die Auswertung erfolgt durch eine unabhängige Stelle.

⁵ Die Resultate der Checks fliessen in die Leistungsbeurteilung im jeweiligen Schuljahr ein.

⁶ Das Nähere regelt das Reglement.

§ 9 Leistungsbeurteilung im Zeugnis

¹ Die Leistungsbeurteilung im Zeugnis erfolgt in Noten oder Prädikaten.

² Die Noten haben folgende Bedeutung:

- a. Note 6: sehr gut,
- b. Note 5: gut,
- c. Note 4: genügend,
- d. Note 3: ungenügend,
- e. Note 2: schwach,
- f. Note 1: sehr schwach.

³ Prädikate für die Leistungsbeurteilung sind:

- a. Hohe Anforderungen erfüllt,
- b. Erweiterte Anforderungen erfüllt,
- c. Grundanforderungen erfüllt,
- d. Grundanforderungen nicht bzw. teilweise erfüllt.

§ 10 Unredlichkeiten und verspätete Abgabe

¹ Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei der Benutzung oder der versuchten Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln oder der Aneignung von fremdem geistigem Eigentum, kann die Lehrerin oder der Lehrer die erreichte Note oder das erreichte Prädikat für die Prüfung, die Klausur oder Arbeit bis zur tiefst möglichen Bewertung reduzieren oder eine Wiederholung der Leistungserhebung anordnen.

² Die verspätete Abgabe von Arbeiten kann mit einem Abzug von einem Notenpunkt oder mit einer Verminderung des Prädikats um eine Stufe geahndet werden.

B. Zeugnis und Beförderungssentscheid

§ 11 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gibt die während eines Schuljahres oder eines Semesters von der Schülerin oder dem Schüler erbrachten Leistungen wieder. Es enthält folgende Angaben:

- a. die Noten oder Prädikate der Leistungsbeurteilung in den Beförderungsfächern sowie in weiteren Fächern mit Leistungsbeurteilung;
- b. einen Hinweis auf die Beurteilung nach erweiterten bzw. reduzierten individuellen Lernzielen;
- c. einen Hinweis auf die Inanspruchnahme von Verstärkten Massnahmen;
- d. den Beförderungssentscheid;
- e. Bestätigung des Besuchs von nichtbeurteilten Freifächern;
- f. einen Hinweis auf den Besuch von Unterricht zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur;
- g. die unentschuldigten Absenzen in Lektionen im Zeugnis der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II;

h. einen Vermerk im Zeugnis bei Verkürzung der Beurteilungsperiode um mehr als 10% der gesamten Unterrichtszeit.

² Leistungserhebungen nach dem Notenabschluss werden für die Leistungsbeurteilung in der folgenden Beurteilungsperiode berücksichtigt.

³ Die Notensetzung erfolgt in ganzen und halben Noten.

⁴ Ergibt der Durchschnitt aller Noten der Leistungsbeurteilung nach der vollen Zahl einen Wert von einem Viertel (0,25) oder drei Vierteln (0,75), ist dieser auf die nächst höhere Zeugnisnote aufzurunden.

⁵ Das Zeugnis wird der Schülerin oder dem Schüler durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer spätestens am Ende der zweitletzten Woche der Beurteilungsperiode abgegeben.

⁶ Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie das Zeugnis zur Kenntnis genommen haben. Wird die Unterschrift verweigert, lautet der Vermerk im Zeugnis "Kenntnisnahme verweigert".

⁷ Die austretende Schülerin oder der austretende Schüler erhält das Zeugnis, wenn sie oder er allen Verpflichtungen gegenüber der Schule nachgekommen ist.

⁸ Bei Austritten während der Beurteilungsperiode wird ein Zeugnis ausgestellt, wenn eine Beurteilung möglich ist. Ansonsten wird eine Bestätigung des Unterrichtsbesuchs ausgestellt. Es erfolgt kein Beförderungsentcheid.

§ 12 Nicht absolvierte Leistungserhebungen

¹ Nicht absolvierte Leistungserhebungen sind nach Möglichkeit und im Ermessen der Lehrerin oder des Lehrers vor dem Notenabschluss nachzuholen.

² Ist die Beurteilung mit Noten oder Prädikaten im Zeugnis aufgrund zu wenig absolvierter Leistungserhebungen nicht möglich, setzt die Schulleitung den Umfang und den Zeitpunkt der nachzuholenden Leistungserhebungen fest.

³ Das Zeugnis wird bis zum Vorliegen der Resultate der nachzuholenden Leistungserhebungen oder bis zur gesetzten Frist einbehalten.

⁴ Werden die Leistungserhebungen nicht nachgeholt, wird ein Zeugnis mit dem Vermerk "keine Leistungsbeurteilung gemäss § 12 Absatz 4" ausgestellt. Es erfolgt die Nichtbeförderung.

§ 13 Beförderungsentcheid

¹ Der Beförderungsentcheid ergeht aufgrund der während der Beurteilungsperiode erbrachten Leistungen in den Beförderungsfächern und bestimmt als Bestandteil des Zeugnisses den weiteren Verlauf der Schullaufbahn.

² Beförderungsentcheide bei Semesterpromotion sind "definitiv befördert", "provisorisch befördert" und "nicht befördert".

³ Beförderungsentcheide bei Jahrespromotion sind "befördert" und "nicht befördert".

§ 14 Zwischenbericht

Bei provisorischer Beförderung sowie bei provisorischer Aufnahme wird den Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler ein Zwischenbericht in der Mitte der Beurteilungsperiode abgegeben.

§ 15 Zuständigkeit

¹ Der Klassenkonvent bestätigt die Zeugnisnoten bzw. die Prädikate und fällt den Beförderungsentcheid.

² Die Mitsprache- und Entscheidkompetenz steht denjenigen Lehrerinnen und Lehrern zu, die die Schülerin oder den Schüler in der Beurteilungsperiode unterrichtet haben.

³ Bei der Inanspruchnahme von Förderangeboten und Verstärkten Massnahmen bzw. Spezieller Förderung und Sonderschulung werden zudem die für die Schülerin oder für den Schüler zuständigen Personen mit einem erweiterten pädagogischen, sozialpädagogischen oder pädagogisch-therapeutischen Auftrag beigezogen.

§ 16 Information

¹ Die Erziehungsberechtigten einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers oder die Schülerin oder der Schüler erhalten auf Verlangen von den unterrichtenden Personen und Personen mit einem erweiterten pädagogischen, sozialpädagogischen oder pädagogisch-therapeutischen Auftrag Auskunft über die Leistungsbeurteilung, das Zustandekommen der Noten und Prädikate sowie über die Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens.

² Bei provisorischem Beförderungsentcheid, Nichtbeförderung oder Austritt erhalten die Eltern von volljährigen Schülerinnen und Schülern oder die Inhaberinnen oder Inhaber eines erwachsenenschutzrechtlichen Mandats, das die persönliche Fürsorge umfasst, auf Verlangen Auskunft gemäss Absatz 1.

§ 17 Reglemente

Auf Antrag des Amtes für Volksschulen, der Dienststelle Gymnasien und des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung erlässt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Reglemente zur Leistungsbeurteilung, insbesondere über die Art, Durchführung und Gewichtung der Leistungserhebungen, je für die einzelnen Bereiche.

C. Individuelle Beurteilung

§ 18 Massnahmen zum Nachteilsausgleich

¹ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch

darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert werden, dass der störungs- oder behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.

² Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein.

³ Die Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle festgestellt werden.

⁴ Die Schulleitung legt auf Antrag des Klassenkonvents oder von sich aus und unter Berücksichtigung allfälliger spezieller Vorgaben des Bundes die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest. Sie kann eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle für die Festlegung der Massnahmen beziehen.

⁵ In der dualen Berufsbildung legt die Prüfungsleitung in Rücksprache mit der zuständigen Lehraufsicht und unter Berücksichtigung allfälliger spezieller Vorgaben des Bundes die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest.

§ 19 Leistungsbeurteilung bei individuellen Lernzielen

¹ Mit der Anordnung von individuellen Lernzielen legt die Schulleitung auf Antrag des Klassenkonvents oder von sich aus fest, ob eine Beurteilung nach individuellen Lernzielen erfolgt. Wo sie aufgrund des Verfahrens nicht bereits dazu verpflichtet ist, kann sie eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle beziehen und hört die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler an.

² Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit Noten oder Prädikaten unter Berücksichtigung der individuellen Lernziele.

³ Die Beurteilung nach individuellen Lernzielen wird im Zeugnis vermerkt. Der Vermerk im Zeugnis lautet "Leistungsbeurteilung gemäss § 20 Absatz 2".

⁴ Bei individuellen, reduzierten Lernzielen gelten die Lernziele gemäss Lehrplan als nicht erreicht.

⁵ Die Leistungsbeurteilung wird ergänzt durch einen Bericht im Sinne der sonderpädagogischen Lerndiagnostik gemäss den individuellen Lernzielen. Dieser wird dem Zeugnis beigelegt.

§ 20 Leistungserhebungen bei individuellen Lernzielen

Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen im Rahmen der Förderangebote oder der Verstärkten Massnahmen bzw. der Speziellen Förderung und der Sonderschulung legt die Schulleitung auf Antrag des Klassenkonvents oder von sich aus fest, wie in den Fächern oder Fachbereichen, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, die Leistungserhebungen an die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler angepasst werden.

§ 21 Beförderung oder Nichtbeförderung, Übertritte und Wechsel des Leistungszugs bei individuellen Lernzielen

¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen, reduzierten Lernzielen erfolgt

die Beförderung oder Nichtbeförderung an der Volksschule, der Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I sowie ein Wechsel des Leistungszugs in der Sekundarstufe I aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und der Entwicklungsperspektive. Eine Rückversetzung ist in der Regel nicht möglich.

² Für den Übertritt an eine weiterführende Schule oder in die duale Berufsbildung gelten grundsätzlich die allgemeinen Übertrittsbedingungen ohne Berücksichtigung der individuellen Lernziele.

³ Ausnahmen sind aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und der Entwicklungsperspektive möglich. Die zuständige Dienststelle der aufnehmenden Stufe verfügt über die Aufnahme in eine weiterführende Schule oder in die duale Berufsbildung.

⁴ Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern mit individuellen, erweiterten Lernzielen gelten die regulären Verfahren für die Beförderung und Nichtbeförderung, die Übertritte und den Wechsel des Leistungszugs in der Sekundarstufe I.

§ 22 Überspringen eines Schuljahres

¹ Eine besonders leistungsfähige Schülerin oder ein besonders leistungsfähiger Schüler kann ein Schuljahr überspringen.

² Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler richten ein schriftliches Gesuch an die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer.

³ Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch auf Antrag der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers oder des Klassenkonventes.

⁴ Das Überspringen der 6. Klasse der Primarschule oder der 3. Klasse der Sekundarstufe I bedingt eine Empfehlung der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers oder des Klassenkonvents sowie die erfolgreiche Absolvierung der jeweiligen Übertrittsprüfung.

⁵ Die Verkürzung der dualen beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung.

§ 23 Umgang mit fehlenden sprachlichen Voraussetzungen

¹ Für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in die Volksschule noch nicht drei Jahre im deutschen Sprachgebiet wohnhaft gewesen sind oder die über wenig Deutschkenntnisse verfügen, entscheidet der Klassenkonvent nach dem ersten Schuljahr im deutschen Sprachgebiet über die Beförderung aufgrund einer Gesamtbeurteilung der Schülerin oder des Schülers. Der Vermerk im Zeugnis lautet "Beförderungsentscheid gemäss § 23 Absatz 1".

² In den beiden folgenden Schuljahren sind in Fächern, in denen sie wegen ihrer Anderssprachigkeit die Lernziele nach Lehrplan voraussichtlich nicht erreichen können, während maximal zwei Schuljahren entsprechend angepasste individuelle Lernziele festzusetzen. Die §§ 19 und 20 gelten sinngemäss.

³ Für den Übertritt an eine weiterführende Schule oder in die duale Berufsbildung

gelten die allgemeinen Übertrittsbedingungen. Die Absätze 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung.

⁴ Schülerinnen und Schüler am Gymnasium und an der Fachmittelschule, die gemäss dem Reglement über die Förderung zugezogener Schülerinnen und Schüler in den Sprachen Deutsch und Französisch einen Förderunterricht während maximal zwei Schuljahren besuchen, wird die Note des Faches, in der Förderunterricht besucht wird, im Zeugnis nicht angerechnet. Der Vermerk im Zeugnis lautet "keine Anrechnung der Note gemäss § 23 Absatz 4".

⁵ Im letzten Unterrichtsjahr eines Faches werden keine Ausnahmeregelungen bewilligt.

§ 24 Leistungsstörungen

¹ Die Schulleitung kann auf Antrag des Klassenkonvents aufgrund von vorübergehenden Umständen, welche die Schülerin oder den Schüler im Lernen erheblich behindern, nötigenfalls auf der Grundlage der Abklärung durch eine Fachstelle, von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen. Der Vermerk im Zeugnis lautet "Leistungsbeurteilung gemäss § 24 Absatz 1".

² Beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II sowie im letzten Unterrichtsjahr eines Faches kommt Absatz 1 nicht zur Anwendung.

Zweiter Teil: Regelungen zu den einzelnen Schulstufen und Übertritte

A. Primarstufe

1. Inhalte und Formen der Beurteilung

§ 25 Inhalte der Beurteilung im Kindergarten

Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des Lehrplans im Sinne der allgemeinen Lerndiagnostik und der Gesamtbeurteilung.

§ 26 Formen der Beurteilung im Kindergarten

¹ In der Mitte jeden Schuljahres führt die Lehrerin oder der Lehrer mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch auf der Grundlage der Leistungsbeurteilung, der Gesamtbeurteilung, der allgemeinen Lerndiagnostik und der Selbsteinschätzung. Im Gespräch erfolgt eine Empfehlung für die weitere schulische Laufbahn.

² Über das Gespräch wird eine Aktennotiz erstellt.

³ Am Ende der Kindergartenzeit wird eine Bestätigung des Unterrichtsbesuchs ausgestellt.

§ 27 Inhalte der Beurteilung in der Primarschule

Die Beurteilung umfasst die Leistungsbeurteilung und die Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerin oder des Schülers.

§ 28 Formen der Beurteilung in der Primarschule

¹ In der Mitte jeden Schuljahres führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein Standortgespräch mit den Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der Leistungsbeurteilung, der Gesamtbeurteilung, der allgemeinen Lerndiagnostik und der Selbsteinschätzung durch.

² In der 3. und in der 6. Klasse fliessen die Ergebnisse aus den Checks, in der 5. und 6. Klasse zudem die Überlegungen zur beruflichen Orientierung der Schülerin oder des Schülers, in das Standortgespräch mit ein.

³ Über das Gespräch wird eine Aktennotiz erstellt. Diese enthält Aussagen zur schulischen Leistung sowie eine Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens. Das Amt für Volksschulen legt die Beurteilungskriterien fest.

⁴ In der 1. und 2. Klasse wird die Leistung in allen Fächern gemäss Anhang mit Prädikaten bewertet.

⁵ In der 3. bis 6. Klasse wird die Leistung gemäss Anhang wie folgt bewertet:

- a. mit Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG);
- b. mit Prädikaten in den übrigen Fächern.

*II. Beförderung***§ 29 Zeugnis und Beförderungsentscheid**

¹ Im Kindergarten erfolgt kein Beförderungsentscheid.

² In der Primarschule erfolgt der Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung jährlich Ende Schuljahr mit dem Zeugnis.

§ 30 Beförderung in der 1. und 2. Klasse der Primarschule

¹ Die Beförderung erfolgt, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik die Grundanforderungen erfüllt hat.

² Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler in den Fächern Deutsch oder Mathematik die Grundanforderungen nicht oder nur teilweise, findet zwischen den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ein Gespräch über die weitere schulische Förderung mit oder ohne Beförderung statt.

³ Eine einvernehmliche Lösung ist anzustreben.

⁴ Kommt das Gespräch trotz Einladung nicht zustande oder kann keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet der Klassenkonvent über die Beförderung und schlägt allenfalls Massnahmen vor.

§ 31 Beförderung in der 3. bis 6. Klasse der Primarschule

¹ Die Beförderung in der 3. bis 5. Klasse erfolgt, wenn der Durchschnitt der drei Noten aus den Fächern Deutsch, Mathematik sowie NMG mindestens 4.0 beträgt.

² Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler den erforderlichen Notendurchschnitt nicht, findet zwischen den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ein Gespräch über die weitere schulische Förderung statt.

³ Eine einvernehmliche Lösung ist anzustreben.

⁴ Kommt das Gespräch trotz Einladung nicht zustande oder kann keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet der Klassenkonvent über die Beförderung und schlägt allenfalls Massnahmen vor.

⁵ In der 6. Klasse erfolgt keine Beförderungsentscheid.

§ 32 Wiederholung eines Schuljahres

Wird eine Schülerin oder ein Schüler nicht befördert, muss das Schuljahr wiederholt werden.

§ 33 Wiederholte Nichtbeförderung

¹ An der Primarschule kann maximal einmal ein Schuljahr wiederholt werden.

² Wird die Schülerin oder der Schüler ein zweites Mal nicht befördert, ordnet die Schulleitung Fördermassnahmen an oder leitet das Verfahren für Verstärkte Massnahmen (Integrative Schulung, Kleinklassen, Spezielle Förderung an Privatschulen, Sonderschulung) ein.

§ 34 Freiwillige Wiederholung eines Schuljahres

¹ Die freiwillige Wiederholung kann im Kindergarten und an der Primarschule bis und mit 5. Klasse auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten von der Schulleitung bewilligt werden.

² Die freiwillige Wiederholung der 6. Klasse der Primarschule ist in der Regel nicht möglich. Die Schulleitung kann Ausnahmen nur mit der entsprechenden Empfehlung der zuständigen Fachstelle bewilligen.

B. Übertritt aus der Primarstufe**§ 35 Übertrittsverfahren**

¹ Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bespricht in der 6. Klasse der Primarschule mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen des jährlichen Standortgesprächs den Übertritt und unterbreitet ihnen oder seinen Vorschlag für die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zum Leistungszug A, E oder P der Sekundarstufe I aufgrund des Zwischenstandes in der Leistungsbeurteilung in allen Fächern und der Gesamtbeurteilung.

- ² Im Anschluss an das Gespräch händigt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Erziehungsberechtigten den schriftlichen Zuweisungsvorschlag aus.
- ³ Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Vorschlag einverstanden, erheben sie diesen mit ihrer Unterschrift zum Antrag an die Schulleitung der Primarstufe.
- ⁴ Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Vorschlag nicht einverstanden, melden sie das Kind zur Übertrittsprüfung an.

§ 36 Durchführung der Übertrittsprüfung

- ¹ Die Übertrittsprüfung wird vom Amt für Volksschulen im dritten Quartal der 6. Klasse durchgeführt.
- ² Die Notenskala der Übertrittsprüfung wird anhand der Leistungen der Vergleichsgruppe gebildet.
- ³ Die Übertrittsprüfung umfasst eine schriftliche Deutschprüfung und eine schriftliche Mathematikprüfung.
- ⁴ Für die Aufnahme in den Leistungszug P muss ein Durchschnitt von mindestens 5.25 und für die Aufnahme in den Leistungszug E ein Durchschnitt von mindestens 4.50 erreicht werden.

§ 37 Übertrittsentscheid

- ¹ Die Schulleitung der Primarstufe weist Schülerinnen und Schüler, die keine Übertrittsprüfung zu absolvieren haben, entsprechend dem Antrag der Erziehungsberechtigten dem Leistungszug A, E oder P der Sekundarstufe I zu.
- ² Schülerinnen und Schüler, welche die Übertrittsprüfung absolviert haben, weist das Amt für Volksschulen aufgrund des Prüfungsergebnisses gemäss § 36 Absatz 4 dem Leistungszug A, E oder P der Sekundarstufe I zu.
- ³ Für Schülerinnen und Schüler, deren Prüfungsergebnis auf einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen als der Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers hinweist, richtet sich der Entscheid des Amtes für Volksschulen nach dem Vorschlag.
- ⁴ Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Übertrittsprüfung teilgenommen haben und für die keine Zuweisung durch die Schulleitung der Primarstufe zu Stande gekommen ist, weist das Amt für Volksschulen gemäss Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers dem Leistungszug A, E oder P der Sekundarstufe I zu.
- ⁵ Beschwerden gegen Entscheide betreffend die Übertrittsprüfungen haben keine aufschiebende Wirkung.

C. Sekundarstufe I

I. Inhalte und Formen der Beurteilung

§ 38 Inhalte der Beurteilung

Die Beurteilung umfasst die Leistungsbeurteilung und die Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerin oder des Schülers.

§ 39 Formen der Beurteilung

¹ In der Mitte jeden Schuljahres führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein Standortgespräch mit den Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der Leistungsbeurteilung, der Gesamtbeurteilung, der allgemeinen Lerndiagnostik und der Selbsteinschätzung durch.

² In Absprache mit der Schulleitung kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer das Standortgespräch an eine Stellvertretung delegieren.

³ In den Standortgesprächen wird zudem die berufliche Orientierung thematisiert.

⁴ Über das Gespräch wird jeweils eine Aktennotiz erstellt. Diese enthält Aussagen zur schulischen Leistung sowie eine Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens. Das Amt für Volksschulen legt die Beurteilungskriterien fest.

⁵ Die Leistung in den promotionsrelevanten Fächern gemäss Anhang¹ wird in Form von Noten beurteilt. Die Leistung in Freifächern wird nicht beurteilt.

II. Beförderung

§ 40 Zeugnis und Beförderungentscheid

¹ Am Ende der 1. und der 2. Klasse wird ein Zeugnis mit Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung ausgestellt.

² Am Ende des ersten und zweiten Semesters der 3. Klasse wird ein Zeugnis ohne Beförderungentscheid ausgestellt.

§ 41 Voraussetzungen der Beförderung

Die Beförderung erfolgt, wenn in den promotionsrelevanten Fächern gemäss Anhang² die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. höchstens drei Noten unter 4;
- b. mindestens doppelt so viele Pluspunkte (Summe der Abweichungen aller Zeugnisnoten über 4 von der Note 4) als Minuspunkte (Summe der Abweichungen aller Zeugnisnoten unter 4 von der Note 4).

¹ Einsehbar in der [online-Version dieses Erlasses](#) (vgl. www.bl.ch/lex)

² Einsehbar in der [online-Version dieses Erlasses](#) (vgl. www.bl.ch/lex)

§ 42 Nichtbeförderung

¹ Wenn im Zeugnis am Ende der 1. Klasse die Beförderungsbedingungen nicht erfüllt sind, erfolgt der Übertritt aus dem Leistungszug P definitiv in die 2. Klasse des Leistungszugs E und aus dem Leistungszug E definitiv in die 2. Klasse des Leistungszugs A. Wiederholungen der 1. Klasse in den Leistungszügen E und P sind in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung auf Antrag des Klassenkonvents. Im Leistungszug A wird die 1. Klasse wiederholt.

² Wenn im Zeugnis am Ende der 2. Klasse die Beförderungsbedingungen nicht erfüllt sind, wird grundsätzlich die 2. Klasse im gleichen Leistungszug wiederholt. Ein freiwilliger Wechsel aus dem Leistungszug P in die 3. Klasse des Leistungszugs E bzw. aus dem Leistungszug E in die 3. Klasse des Leistungszugs A ist möglich.

§ 43 Wiederholte Nichtbeförderung

¹ Die Schülerin oder der Schüler, die oder der im gleichen Leistungszug zum zweiten Mal nicht befördert wird, tritt ohne Wiederholung in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen über.

² Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Leistungszug A ein zweites Mal nicht befördert, leitet die Schulleitung das Verfahren für Verstärkte Massnahmen (Integrative Schulung, Kleinklassen, Spezielle Förderung an Privatschulen, Sonderschulung) ein. Besteht keine Indikation für Verstärkte Massnahmen, erfolgt eine zweite Wiederholung mit Fördermassnahmen.

§ 44 Freiwillige Wiederholung

¹ Die freiwillige Wiederholung gilt als Nichtbeförderung.

² Die freiwillige Wiederholung kann auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten von der Schulleitung in der Regel auf Schuljahresbeginn bewilligt werden.

³ Die freiwillige Wiederholung der 3. Klasse ist nicht zulässig.

§ 45 Wechsel des Leistungszugs

¹ Die Schülerin oder der Schüler kann ohne Wiederholung in den Leistungszug mit den nächst höheren Anforderungen übertreten, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

- a. Empfehlung des Klassenkonvents aufgrund der Gesamtbeurteilung;
- b. Durchschnitt aller promotionsrelevanten Fächer von mindestens 5.0;
- c. Punktesumme (Summe aller Zeugnisnoten) von mindestens 40 für die doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur und Technik (NT) und die einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch.

² Die Schülerin oder der Schüler kann mit Wiederholung in den Leistungszug mit den nächst höheren Anforderungen übertreten, wenn mindestens eine der Bedingungen gemäss Absatz 1 erfüllt ist.

³ Der Wechsel des Leistungszugs erfolgt in der Regel jeweils auf Schuljahresbeginn.

⁴ Die Schulleitung entscheidet auf Gesuch der Erziehungsberechtigten über den Wechsel des Leistungszugs.

⁵ Beim Wechsel eines Leistungszuges oder der Wahlpflicht werden die erforderlichen Kenntnisse vorausgesetzt.

III. Volksschulabschluss und Abschlusszertifikat

§ 46 Volksschulabschluss

¹ Das Zeugnis am Ende der 3. Klasse der Sekundarstufe I gibt Auskunft über die Erfüllung der Mindestanforderungen am Ende der Volksschule.

² In den Leistungszügen E und P gelten die grundlegenden Anforderungen nach Absolvierung der 3. Klasse als erfüllt.

³ Im Leistungszug A gelten die grundlegenden Anforderungen als erfüllt, wenn im Zeugnis am Ende der 3. Klasse in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von 4.0 erreicht wird.

⁴ Bei Schülerinnen und Schülern mit reduzierten individuellen Lernzielen entscheidet der Klassenkonvent, ob die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.

⁵ Sind im Zeugnis am Ende der 3. Klasse die grundlegenden Anforderungen für den Volksschulabschluss nicht erfüllt, wird die 3. Klasse einmal wiederholt, sofern keine Anschlusslösung in der beruflichen Grundbildung oder einem Brückenangebot vorliegt.

⁶ Über Ausnahmen zu Absatz 4 entscheidet das Amt für Volksschulen auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.

§ 47 Abschlusszertifikat

¹ Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Volksschule ein Abschlusszertifikat.

² Dieses enthält:

- a. die Ergebnisse des Checks in der 2. Klasse der Sekundarstufe I;
- b. die Semesterleistungen in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und NT der 3. Klasse der Sekundarstufe I;
- c. das Ergebnis der Projektarbeit des zweiten Semesters der 3. Klasse der Sekundarstufe I;
- d. das Ergebnis des Checks in der 3. Klasse der Sekundarstufe I.

D. Übertritt aus der Sekundarstufe I

§ 48 Übertritt in die duale berufliche Grundbildung

Der Übertritt in den schulischen Teil der beruflichen Grundbildung setzt die

Absolvierung der Sekundarstufe I und das Vorliegen eines vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung genehmigten Lehrvertrages voraus.

§ 49 Übertritt aus dem Leistungszug A in die weiterführenden Schulen

¹ Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsvorbereitende Schule 2 sind:

- a. im ersten Zeugnis der 3. Klasse ein Durchschnitt der Zeugnisnoten aller promotionsrelevanten Fächer von mindestens 5.25 sowie eine Punktesumme von mindestens 40 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch und Französisch sowie den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und NT;
- b. eine Empfehlung des Klassenkonvents.

² Wird der verlangte Notendurchschnitt auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch.

§ 50 Übertritt aus dem Leistungszug A in die Brückenangebote

Der Übertritt aus dem Leistungszug A in die Brückenangebote ist in der Verordnung vom 31. Oktober 2000¹ über die Aufnahme in Brückenangebote geregelt.

§ 51 Übertritte aus dem Leistungszug E in die weiterführenden Schulen

¹ Die Aufnahme in die Maturitätsabteilung des Gymnasiums setzt voraus:

- a. einen Durchschnitt der Zeugnisnoten aller promotionsrelevanten Fächer von mindestens 5.0;
- b. eine Punktesumme von mindestens 40 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch und Französisch sowie den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und NT.

² Die Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule, die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule setzt voraus:

- a. einen Durchschnitt der Zeugnisnoten aller promotionsrelevanten Fächer von mindestens 4.5;
- b. eine Punktesumme von mindestens 36 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch und Französisch sowie den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und NT.

³ Die Aufnahme in die Berufsvorbereitende Schule 2 setzt einen Durchschnitt der Zeugnisnoten aller promotionsrelevanten Fächer von mindestens 4.0 voraus.

⁴ Werden die Bedingungen gemäss den Absätzen 1 bis 3 in beiden Zeugnissen der 3. Klasse der Sekundarschule erreicht, erfolgt die Aufnahme an die Maturitätsabteilung des Gymnasiums, die Fachmittelschule, die Wirtschaftsmittelschule

und die Berufsvorbereitende Schule 2 definitiv, werden sie nur in einem der Zeugnisse erreicht, erfolgt die Aufnahme provisorisch.

⁵ Die Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule erfolgt bei Erfüllung der Bedingungen gemäss Absatz 2 in jedem Fall definitiv.

§ 52 Übertritte aus dem Leistungszug E in die Brückenangebote

Der Übertritt aus dem Leistungszug E in die Brückenangebote ist in der Verordnung vom 31. Oktober 2000¹ über die Aufnahme in Brückenangebote geregelt.

§ 53 Übertritte aus dem Leistungszug P

¹ Die Aufnahme in die Maturitätsabteilung des Gymnasiums setzt voraus:

- a. einen Durchschnitt der Zeugnisnoten aller promotionsrelevanten Fächer von mindestens 4.0;
- b. eine Punktesumme von mindestens 34 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch und Französisch sowie den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und NT.

² Die Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule, die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule setzt voraus:

- a. einen Durchschnitt der Zeugnisnoten aller promotionsrelevanten Fächer von mindestens 4.0;
- b. eine Punktesumme von mindestens 32 aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch und Französisch sowie den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und NT.

³ Werden die Bedingungen gemäss den Absätzen 1 und 2 in beiden Zeugnissen der 3. Klasse der Sekundarschule erreicht, erfolgt die Aufnahme an die Maturitätsabteilung des Gymnasiums, die Fachmittelschule, die Wirtschaftsmittelschule definitiv, werden sie nur in einem der Zeugnisse erreicht, erfolgt die Aufnahme provisorisch.

⁴ Die Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule erfolgt bei Erfüllung der Bedingungen gemäss Absatz 2 in jedem Fall definitiv.

§ 54 Übertrittsprüfung

¹ Schülerinnen und Schüler, die in keinem Zeugnis der 3. Klasse der Sekundarstufe I die Anforderungen zum Übertritt in die Maturitätsabteilung des Gymnasiums, die Berufsmaturitätsschule, die Fachmittelschule oder die Wirtschaftsmittelschule erreicht haben, können sich für die Übertrittsprüfung anmelden.

² Die Übertrittsprüfung wird vom Amt für Volksschulen in Koordination mit dem Kanton Basel-Stadt durchgeführt.

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erlässt ein Reglement über die Inhalte der Übertrittsprüfung, insbesondere über die Art, Durchführung und Gewichtung

¹ GS 33.1377, SGS 640.61

und die geforderten Bedingungen für den Zugang zu den jeweiligen weiterführenden Schulen.

⁴ Nach erfolgreicher Absolvierung erfolgt die Aufnahme in die Maturitätsabteilung des Gymnasiums, die Fachmittelschule oder die Wirtschaftsmittelschule provisorisch, in die Berufsmaturitätsschule definitiv.

⁵ Beschwerden gegen Entscheide betreffend die Übertrittsprüfungen haben keine aufschiebende Wirkung.

E. Übertritt aus den Brückenangeboten

§ 55 Übertritt aus der Kaufmännischen Vorbereitungsschule (KVS)

Die Aufnahme in die Wirtschaftsmittelschule setzt im ersten Zeugnis der KVS einen Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik von mindestens 5.0 voraus. Wird der verlangte Notendurchschnitt auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch.

§ 56 Übertritt aus dem Schulischen Brückenangebot plus (SBA plus)

¹ Die Aufnahme in die Wirtschaftsmittelschule setzt im ersten Zeugnis des SBA plus einen Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik von mindestens 5.0 voraus. Die Noten aus den Fächern Französisch und Englisch werden dabei als eine Note gerechnet. Wird der verlangte Notendurchschnitt auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch.

² Die Aufnahme in die Fachmittelschule setzt im ersten Zeugnis des SBA plus einen Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften von mindestens 5.0 voraus. Die Noten aus den Fächern Französisch und Englisch werden dabei als eine Note gerechnet. Wird der verlangte Notendurchschnitt auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch.

F. Sekundarstufe II

1. Inhalte und Formen der Beurteilung

§ 57 Inhalte der Beurteilung an der Fachmittelschule, der Berufsvorbereitenden Schule 2 und an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums

Die Beurteilung umfasst die Leistungsbeurteilung und die Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerin oder des Schülers.

§ 58 Formen der Beurteilung an der Fachmittelschule, der Berufsvorbereitenden Schule 2 und an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums

¹ Die Leistung in den promotionsrelevanten Fächern gemäss Anhang¹ wird in Form von Noten beurteilt. Die Leistung in Freifächern kann beurteilt werden.

² Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt in der Mitte jeden Schuljahres ein Standortgespräch mit den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler auf der Grundlage der Leistungsbeurteilung in den einzelnen Fächern durch.

³ In Absprache mit der Schulleitung kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer das Standortgespräch an eine Stellvertretung delegieren.

⁴ Über das Gespräch wird eine Aktennotiz erstellt. Diese enthält Aussagen zur schulischen Leistung und kann mit einer Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens ergänzt werden. Die zuständige Dienststelle legt die Beurteilungskriterien fest.

II. Beförderung

§ 59 Zeugnis und Beförderungentscheid

¹ An der Fachmittelschule, der Berufsvorbereitenden Schule 2 und an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums gilt die Jahrespromotion.

² An der Wirtschaftsmittelschule und an der Berufsmaturitätsschule gilt die Semesterpromotion.

³ Im letzten Schuljahr bzw. im letzten Semester erfolgt ein Zeugnis ohne Beförderungentscheid.

⁴ Die für den Beförderungentscheid massgeblichen Fächer werden im Anhang² ausgewiesen.

§ 60 Beförderung an der Fachmittelschule, der Berufsvorbereitenden Schule 2 und an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums

¹ Die Beförderung erfolgt, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. höchstens drei Noten unter 4;
- b. mindestens doppelt so viele Pluspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten über 4 von der Note 4) als Minuspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten unter 4 von der Note 4).

² Erfolgt die Aufnahme an die Fachmittelschule, die Berufsvorbereitende Schule 2 oder die Maturitätsabteilung des Gymnasiums provisorisch, ist eine Repetition am Ende des ersten Schuljahres nicht möglich. Bei Nichtbeförderung erfolgt der Austritt aus der Schule.

¹ Einsehbar in der [online-Version dieses Erlasses](#) (vgl. www.bl.ch/lex)

² Einsehbar in der [online-Version dieses Erlasses](#) (vgl. www.bl.ch/lex)

§ 61 Beförderung an der Wirtschaftsmittelschule

¹ Die definitive Beförderung erfolgt, wenn die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. höchstens drei Noten unter 4;
- b. höchstens zwei Minuspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten unter 4 von der Note 4);
- c. Notendurchschnitt mindestens 4.0.

² Wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, wird provisorisch befördert.

³ Erfolgt die Aufnahme an die Wirtschaftsmittelschule provisorisch, erfolgt bei Nichtbeförderung im ersten Semester der 1. Klasse der Austritt aus der Schule.

§ 62 Beförderung an der Berufsmaturitätsschule

¹ Die definitive Beförderung erfolgt, wenn die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. höchstens zwei Noten unter 4;
- b. höchstens zwei Minuspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten unter 4 von der Note 4);
- c. Notendurchschnitt mindestens 4.0.

² Wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, wird provisorisch befördert, jedoch nur ein Mal während der ganzen Ausbildung.

³ Bei der zweiten provisorischen Beförderung erfolgt der Ausschluss vom Berufsmaturitätsunterricht.

§ 63 Nichtbeförderung

¹ Die Nichtbeförderung erfolgt, wenn die Bedingungen der Beförderung nicht erreicht werden.

² An der Fachmittelschule, der Berufsvorbereitenden Schule 2 und an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums kann bei Nichtbeförderung das Schuljahr wiederholt werden, wenn im Zeugnis die Summe der Minuspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten unter 4 von der Note 4) um höchstens 2 Punkte grösser ist als die Summe aller Pluspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten über 4 von der Note 4). Wird diese Bedingung nicht erfüllt, erfolgt der Austritt aus der Schule.

³ Der Eintritt in die Wiederholungsklasse erfolgt definitiv.

⁴ An der Wirtschaftsmittelschule kann bei Nichtbeförderung das Schuljahr wiederholt werden. Bei einem Notendurchschnitt von 3.75 oder weniger kann die Schulleitung auf Antrag des Klassenkonvents aufgrund der Gesamtbeurteilung eine provisorische Aufnahme in die Repetitionsklasse verfügen.

⁵ Die Wiederholung des letzten Schuljahres wird in der jeweiligen Prüfungsverordnung geregelt.

⁶ An der Berufsmaturitätsschule ist die Wiederholung eines Schuljahres nicht möglich.

§ 64 Wiederholte Nichtbeförderung

Mit der zweiten Nichtbeförderung erfolgt der Austritt aus der Schule.

§ 65 Nicht erbrachte Leistungen

¹ Fehlt eine Leistung, die Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist, kann die Schulleitung eine Nichtbeförderung verfügen. Vorgängig gibt sie angemessenen Gelegenheit, die versäumten Leistungen nachzuholen.

² Wird die Leistung in der von der Schulleitung gesetzten Frist oder bis zum Abgabetermin der Zeugnisse nicht erbracht, wird ein Zeugnis mit dem Vermerk "Nichtbeförderung gemäss § 65 Absatz 2" ausgestellt.

³ Liegt die von der Schulleitung gesetzte Frist nach dem Abgabetermin der Zeugnisse, wird die Abgabe des Zeugnisses bis Fristende ausgestellt.

§ 66 Freiwillige Wiederholung

¹ Die freiwillige Wiederholung gilt als Nichtbeförderung.

² Die freiwillige Wiederholung kann auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers von der Schulleitung in der Regel auf Semester- oder Schuljahresbeginn bewilligt werden.

³ Die Aufnahme in die Wiederholungsklasse erfolgt definitiv.

⁴ Eine Nichtbeförderung am Ende des freiwillig wiederholten Schuljahres hat den Austritt gemäss § 64 zur Folge.

⁵ An der Berufsmaturitätsschule ist die freiwillige Wiederholung nicht möglich.

G. Besondere Aufnahme- und Übertrittsregelungen

§ 67 Besondere Übertrittsregelungen

¹ Die Schulleitungen der aufnehmenden Schulen entscheiden bei Übertritten, die weder durch diese Verordnung noch durch die Reglemente der Dienststellen bestimmt sind.

² Ist voraussehbar, dass die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen an der Wirtschaftsmittelschule das Angebot an Praktikumsplätzen im vierten Ausbildungsjahr übersteigen wird, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die Zulassung beschränken und vom Bestehen eines Eignungsverfahrens abhängig machen.

³ Die Dienststelle Gymnasien und das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung regeln je für ihren Bereich:

- a. das Eignungsverfahren für die Aufnahme an die Wirtschaftsmittelschule im Falle einer Zulassungsbeschränkung gemäss Absatz 2;
- b. die Übertritte aus ausserkantonalen Schulen;
- c. die Übertritte aus Privatschulen in öffentliche Schulen des Kantons;
- d. den Wechsel von und zu anderen Ausbildungsprofilen;
- e. den Übertritt aus der Maturitätsabteilung des Gymnasiums in die Fachmittelschule und umgekehrt;
- f. den Übertritt aus der Berufsmaturitätsschule in die Fachmittelschule und umgekehrt;
- g. den Übertritt aus der Maturitätsabteilung des Gymnasiums in die Berufsmaturitätsschule und Wirtschaftsmittelschule und umgekehrt;
- h. den Übertritt aus der Berufsvorbereitenden Schule 2 in die Fachmittelschule, die Wirtschaftsmittelschule und die Berufsmaturitätsschule;
- i. die Aufnahmebedingungen für die Berufsmaturität II.

⁴ Die Reglemente gemäss Absatz 3 unterliegen der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 68 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. November 2004¹ über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt wird aufgehoben.

§ 69 Änderung bisherigen Rechts

1. Die Verordnung vom 13. Mai 2003² für den Kindergarten und die Primarschule wird wie folgt geändert:

§ 71 Absatz 1 Buchstabe g
aufgehoben

2. Die Verordnung vom 13. Mai 2003³ für die Sekundarschule wird wie folgt geändert:

§ 52 Absatz 1 Buchstabe g
aufgehoben

3. Die Verordnung vom 13. Mai 2003⁴ über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) wird wie folgt geändert:

§ 42 Absatz 1 Buchstabe g
aufgehoben

1 GS 35.273, SGS 640.21

2 GS 34.947, SGS 641.11

3 GS 34.968, SGS 642.11

4 GS 34.985, SGS 643.11

4. Die Verordnung vom 17. März 2009¹ für die Berufsbildung wird wie folgt geändert:
§ 62 Absatz 1 Buchstabe g aufgehoben

§ 70 Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler bzw. für Lernende:

- die bei Inkrafttreten dieser Verordnung oder später den Kindergarten oder die Primarschule besuchen;
- die auf das Schuljahr 2016/2017 oder später in die Sekundarstufe I eintreten;
- die auf das Schuljahr 2019/20 in ein Brückenangebot eintreten;
- die auf das Schuljahr 2014/2015 oder später in die Sekundarstufe II eintreten, wobei die Übertrittsbedingungen aus der Sekundarstufe I erst für die Eintritte auf das Schuljahr 2019/2020 und später gelten;
- die auf das Schuljahr 2014/2015 in die Sekundarstufe I eintreten oder früher eingetreten sind und im Rahmen von Förderangeboten und Verstärkten Massnahmen bzw. Spezieller Förderung und Sonderschulung mit individuellen Lernzielen gefördert werden oder aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind. Für diese gelten die Bestimmungen zur Individuellen Beurteilung in den §§ 18, 19, 20 und 21 ausser in Bezug auf den Übertritt in die Sekundarstufe II.

² Die Verordnung vom 9. November 2004² über die Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) gilt für Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Lernende, die:

- auf das Schuljahr 2014/2015 in die Sekundarstufe I eintreten oder früher eingetreten sind (für die Sekundarstufe I);
- auf das Schuljahr 2013/2014 in die Sekundarstufe II eintreten oder früher eingetreten sind (für die Sekundarstufe II);
- auf die Schuljahre 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 in die Sekundarstufe II übertreten (für die Übertrittsbedingungen).

³ Bei Remotionen oder anderen Verzögerungen der schulischen Laufbahn sowie bei Beschleunigungen derselben kommen die Bestimmungen für die entsprechende Jahrgangsstufe zur Anwendung.

§ 71 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Liestal, 11. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann

¹ GS 36.1022, SGS 681.11

² GS 35.273, SGS 640.21

